

Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2026 der Gemeinde Wutha-Farnroda

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Wutha-Farnroda für das Haushaltsjahr 2026

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Wutha-Farnroda für das Haushaltsjahr 2026

Auf der Grundlage der §§ 55 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

| | |
|------------------|--------------|
| in den Einnahmen | 12.862.250 € |
| und Ausgaben mit | 12.862.250 € |

und im Vermögenshaushalt

| | |
|------------------|-------------|
| in den Einnahmen | 2.316.910 € |
| und Ausgaben mit | 2.316.910 € |

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Nachrichtlich: Kreditaufnahmen mit Kapitaldienstfinanzierung nach dem ThürKIpG sind in Höhe von 800.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 1.396.400,00 € festgesetzt.

§ 4

entfällt¹

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000 € festgesetzt.

§ 6

1. Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.
2. Es gelten die in der Anlage aufgeführten Deckungsvermerke.
3. Es gelten die in der Anlage aufgeführten Zweckbindungsvermerke.
4. Die Ausgabeansätze im Verwaltungshaushalt der Haushaltsstellen 03100.655000 – Sachverständigen- und Gerichtskosten (Gemeindekasse) und 36000.540210 - Gehölzschnitt und 61600.655000- Sachverständigen- und Gerichtskosten (Wärmeplanung) und 69000.51000 – lfd. Unterhaltung Gewässer und 85500.51000 – Unterhaltung d. sonstig. unbewegl. Vermög. Forst. – werden für übertragbar erklärt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Wutha-Farnroda, den 21.05.2026
Gemeinde Wutha-Farnroda

Kluge
1. Beigeordneter



¹Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind mit der vom Gemeinderat in der Sitzung am 03.12.2024 (Beschluss GR 31/03/2024 vom 03.12.2024) beschlossenen Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

| | | |
|------------------|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 320 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 420 v. H. |

II. Bekanntmachung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Wutha-Farnroda für das Haushaltsjahr 2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 15.05.2026 wurde gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) der Eingang der Satzung bestätigt. Die Zulassung der sofortigen Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht erfolgte mit Schreiben vom 21.05.2026.

Die Haushaltssatzung 2026 sowie der Haushaltsplan 2026 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom

26. Mai 2026 bis 10. Juni 2026

in der Gemeindeverwaltung Wutha-Farnroda, Eisenacher Straße 49, 99848 Wutha-Farnroda, Bürgerbüro während der Sprechzeiten
Montag bis Freitag 9.00 Uhr – 12.00 Uhr sowie
Dienstag 13.00 Uhr – 18.00 Uhr und
Donnerstag 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO werden die Unterlagen bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2026 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Wutha-Farnroda, den 21.05.2026


(1. Beigeordneter)